



Landkreis Cuxhaven

**Bereich Bauen, Immissionsschutz & Regionalplanung**

Ansprechpartner/in: Herr Liu, Tel.2441

Cuxhaven, 01.07.2025

**Az.: ImG 3/2024**

Bereich Bauen, Immissionsschutz & Regionalplanung  
Bereich 63.5

Im Hause

**Bauherr:**

NeXtWind Windpark Beteiligung 28 GmbH & Co. KG

Tanja Kreuz und Stefan Mutz

Kantstraße 164, 10623 Berlin

**Bauvorhaben:**

Errichtung und Betrieb von einer WEA von Typ ENERCON E-138 EP3 E3 (WEA 01) mit 4,2 MW Nennleistung und 160 m Nabenhöhe sowie acht WEA von Typ ENERCON E-175 EP5 (WEA 02-09) mit je 6,0 MW Nennleistung und 132,46 m Nabenhöhe zur Erzeugung von Strom aus Windenergie. Im Gegenzug zur Errichtung dieser 9 WEA werden 8 WEA von Typ ENERCON E-70 E44 mit je 2

**Baugrundstück:**

Lamstedt,

Gemarkung Lamstedt, Flur 21, Flurstück 15

Gemarkung Lamstedt, Flur 21, Flurstück 16

Gemarkung Lamstedt, Flur 21, Flurstück 37

Gemarkung Lamstedt, Flur 22, Flurstück 5

Gemarkung Lamstedt, Flur 22, Flurstück 9

Gemarkung Lamstedt, Flur 22, Flurstück 12

Gemarkung Lamstedt, Flur 22, Flurstück 18

Gemarkung Lamstedt, Flur 22, Flurstück 25

Gemarkung Lamstedt, Flur 22, Flurstück 35

Gemarkung Lamstedt, Flur 24, Flurstück 10

Gemarkung Lamstedt, Flur 24, Flurstück 11

Die Regionalplanung wurde am 10.04.2025 seitens der BlmSchG-Behörde zur Stellungnahme aufgefordert. Diese Stellungnahme der Regionalplanung berücksichtigt die Unterlagen, welche dem Genehmigungsantrag ImG 3/2024 zugehörig sind.

### 1. Prüfung der Raumbedeutsamkeit

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) Planungen, einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Für das Vorhaben werden zwar mit den einzelnen Windenergieanlagen nur in unwesentlichem Umfang Grund und Boden in Anspruch genommen. Allerdings beträgt die Planfläche des Vorhabens mind. ca. 80 ha.

Durch die geplanten Windenergieanlagen und der notwendigen Erschließung wird das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven 2012 - RROP 2012) berührt.

Zudem wird unter Bezug auf das vorliegende Bauvorhaben die Wirkung von mehreren Windenergieanlagen festgestellt, da mehrere Anlagen in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang errichtet werden, die zu einer raumbedeutsamen Einheit zusammenwachsen.

Aufgrund der erwartbaren Raumbeanspruchung ist das Vorhaben als **raumbedeutsam** anzusehen.

### 2. Prüfung der Raumverträglichkeit

Aufgrund dessen ist es notwendig im Rahmen dieser regionalplanerischen Stellungnahme die Raumverträglichkeit dieses Vorhabens zu prüfen. Bei der Raumverträglichkeitsprüfung sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft (vgl. § 15 ROG).

Gemäß § 4 Abs. 2 ROG sind bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Zu den unbenannten öffentlichen Belangen zählen die Grundsätze der Raumordnung, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG als Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen dienen.

Ferner dürfen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 BauGB raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Für die weitere Prüfung der Raumverträglichkeit ist es unter anderem notwendig sich mit nachfolgenden Grundsätzen der Raumordnung auseinander zu setzen.

Wie bereits erwähnt, liegt die beantragte Windenergieanlage in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Eine Vereinbarkeit mit dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft wird aufgrund der geringen Beeinträchtigung und Flächeninanspruchnahme gesehen.

Gemäß dem RROP 2012 und dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sind wertvolle Gebiete für das Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln (Kap. 3.1.2 Ziffer 01 RROP

2012 und Kap. 3.1.2 Ziffer 01 LROP). In der Begründung zum Kap. 3.1.2 Ziffer 01 LROP wird darauf verwiesen, dass die Gebiete als wertvoll anzusehen sind, die gemäß naturschutzfachlicher Bewertung (z.B. im Rahmen der Landschaftsplanung) durch eine besondere Schutzbedürftigkeit, Empfindlichkeit oder Seltenheit gekennzeichnet sind. Die Aussage, ob ein wertvoller Bereich für das Landschaftsbild am Standort gemäß Landschaftsrahmenplan vorliegt, lässt sich nicht abschließend beantworten, da der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Cuxhaven bereits über 20 Jahre alt ist (Endfassung 2000). Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans ist in Bearbeitung. Aufgrund des Repowering-Vorhabens in unmittelbarer Nähe des vorhandenen Windparks Lamstedt und dem überragenden öffentlichen Interesse der Entwicklung der Erneuerbaren Energien werden diese Grundsätze jedoch geringer gewichtet als der Belang der Entwicklung der Erneuerbaren Energien.

Des Weiteren sind im RROP 2012 und LROP Grundsätze zum Schutz des Freiraumes und seiner Funktionen enthalten (Kap. 3.1.1.1 Ziffer 01 RROP 2012 und Kap. 3.1.1 Ziffer 01 bis 03 LROP). Es ist durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung des Freiraums und der Freiraumfunktionen festzustellen. Allerdings liegen die Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe des Windparks Lamstedt, der als Raum bereits vorbelastet ist. Aufgrund dieser bereits vorhandenen Vorbelastungen und dem überragenden öffentlichen Interesse der Entwicklung der Erneuerbaren Energien werden diese Grundsätze geringer gewichtet als der Belang der Entwicklung der Erneuerbaren Energien.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712) am 01.09.2021 in Kraft getreten ist. In der Anlage zur BRPHV sind ebenso Ziele und Grundsätze der Raumordnung enthalten. Insbesondere verweise ich auf die Ziele I.1.1 und I.2.1 im Festlegungsteil unter I. Allgemeines 1. Hochwasserrisikomanagement und 2. Klimawandel und -anpassung, die Prüfaufträge enthalten.

Eine Auseinandersetzung mit diesen Prüfaufträgen wurde durchgeführt. Daher stehen diese Ziele dem Vorhaben nicht entgegen.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die einer Abstimmung bedürfen, wurden festgestellt.

Die geplante Höchstspannungsleitung Heide West - Polsum (Vorhaben 48) „Korridor B“, Abschnitt Nord 2 (L111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/Wischhafen) — Wesermarsch), welche als Erdkabel gebaut werden soll, kreuzt das Vorhaben. Derzeit findet die Bundesfachplanung statt. Vor kurzem fand der Erörterungstermin statt. Der Abschluss der Bundesfachplanung mit einem Ergebnis, der insbesondere einen Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors festlegt, folgt als nächsten Verfahrensschritt.

Gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 10 Satz 2 LROP 2022 (Grundsatzfestlegung) soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden, dass von der Landesgrenze aus Richtung Heide/West (Schleswig-Holstein) über L 111 östlich Allwörden [Freiburg (Elbe) / Wischhafen] kommend bis zur Landesgrenze in Richtung Polsum (Nordrhein-Westfalen) die Neutrassierung von Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.

Eine Abstimmung mit der Übertragungsnetzbetreiberin Amprion GmbH wird als sinnvoll erachtet und ist notwendig, sodass eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit der geplanten Höchstspannungsleitung hergestellt werden kann.

In der Gesamtschau wird festgestellt, dass die **Raumverträglichkeit des Vorhabens in diesem Einzelfall gegeben ist, sofern eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit der geplanten Höchstspannungsleitung Heide West - Polsum (Vorhaben 48) „Korridor B“ hergestellt wird.**

gez. Liu